

Bielefeld, 18.02.2022

Liebe Mitglieder, liebe Freundinnen und Freunde unseres Vereins,
wir laden Sie herzlich ein zur

**68. ordentlichen Hauptversammlung
am Montag, dem 07.03.2022, um 18:00 Uhr
in Raum 108 des Helmholtz-Gymnasiums
(Neubau Erdgeschoss, Eingang Helmholtzstraße)**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.03.2021
3. Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
4. Jahresrechnung 2021
5. Bericht des Kassenprüfers und der Kassenprüferin
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neufassung der Satzung (eine Übersicht der geplanten Änderungen mit einer Gegenüberstellung und Kennzeichnung der einzelnen Paragraphen finden Sie im Anhang)
8. Wahl eines neuen Kassenführers/einer neuen Kassenführerin
9. Wirtschaftsplan 2022
10. Verschiedenes

Sollten Sie zu TOP 10 Eingaben machen wollen, bitten wir um eine kurze schriftliche Information bis drei Tage vor der Versammlung.

Sowohl die bisherige als auch den Entwurf der neuen Satzung können Sie auf der Seite des Freundeskreises unter:

www.helmholtz-bi.de/menschen/foerderverein/vereinssatzung/

www.helmholtz-bi.de/menschen/foerderverein/vereinssatzung/entwurf-satzung-2022

einsehen. Den QR-Code mit direktem Zugang zu beiden Satzungen finden Sie zudem auf der Rückseite.

Gern senden wir Ihnen die Satzungen auch zu. Hierzu bitten wir um eine kurze Mitteilung per Mail. Außerdem wird die Satzung bei der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

Wir bitten alle Mitglieder höflich um die Überprüfung ihrer Kontoverbindung und die Mitteilung von eventuellen Änderungen. Außerdem machen Sie bitte Lastschriftwidersprüche gegen den Einzug von Mitgliederbeiträgen nur im Falle einer vorher erfolgten schriftlichen Austrittserklärung geltend, um für den Freundeskreis anfallende Rückbuchungsgebühren zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Der Vorstand (i.A. Mohammad Ali Mehbod)

bitte wenden

Liebe Mitglieder,

auch im vergangenen Jahr hat der Freundeskreis die Arbeit des Helmholtz-Gymnasiums entscheidend unterstützt und somit auch die schulischen Aktivitäten mitgestaltet. Daher möchten wir uns noch einmal ganz herzlich im Namen der Schülerinnen und Schüler sowie des Kollegiums bei Ihnen für Ihr finanzielles Engagement bedanken.

Durch Ihre Beiträge und Spenden wurden im vergangenen Jahr u.a. die folgenden Maßnahmen und Anschaffungen überhaupt erst ermöglicht. Leider konnten aufgrund der Corona-Pandemie im letzten Jahr weniger Gelder realisiert werden als in den Vorjahren (z.B. für die SV oder Musical-AG):

- Ausstattung Musik (Reparaturen und Neuanschaffung von Instrumenten)	1.900,- €
- Ausstattung Kunst (Litho-Vorrichtung für die Profi-Druckpresse)	2.100,- €
- Ausstattung Latein (DVDs zu Hannibal, Mythologie Pompeji u.a.)	110,- €
- Ausstattung Sport (Spikeball und Rookie-Set)	460,- €
- Big-Challenge-Wettbewerb im Fach Englisch	700,- €
- Känguru-Wettbewerb im Fach Mathematik	560,- €
- Sporthelfer (5 Paar Holzstelzen)	250,- €
- Internetzugang Schule	120,- €
- Klassengutscheine für den neuen Jahrgang 5 (à 100 €)	300,- €

Es wurden noch viele kleinere, aber nicht minder wichtige Einzelmaßnahmen unterstützt, die aus Platzgründen hier nicht alle aufgeführt werden können.

Vielen Dank für Ihren Mitgliedsbeitrag. Wir hoffen, dass Sie der Schule und der geleisteten Arbeit weiterhin verbunden bleiben!



1. Gerne möchten wir Ihre Mitgliedsdaten um Ihre E-Mail-Adresse ergänzen, um zum Beispiel Einladungen auf diesem Wege versenden zu können. Der QR-Code links führt Sie zu einer bereits vorgefertigten E-Mail, die Sie um Ihren Namen ergänzen und direkt an uns senden können.
2. Über diese Mail können Sie bei Bedarf auch die Satzungen anfordern.



- Direkter Link zum Protokoll der Hauptversammlung vom 18.03.2021.



Link zur geplanten neuen
Satzung (Stand Feb. 2022)



Link zur bisherigen
Satzung (Stand Nov. 1980)

Satzung in der Fassung vom 24.11.1980	Satzungsentwurf in der Fassung vom 22.02.2022
<p style="text-align: center;"><u>Allgemeines</u></p> <p>§ 1 Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Helmholtz – Gymnasium“ und hat seinen Sitz in Bielefeld. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. (jetzt § 1)</p> <p>§ 2 Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit am Helmholtz – Gymnasium der Stadt Bielefeld. Er unterstützt die Arbeit der Schule in zwei Bereichen: (jetzt § 2)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Durchführung von Studien – und Wanderfahrten, von Landschulheim – und Jugendherbergsaufenthalten, von Unternehmungen ähnlicher Art und Zielsetzung, 2. bei der Pflege kultureller Interessen, seien sie wissenschaftlicher, musischer oder sportlicher Art. (geändert jetzt § 2) <p>Er kann Mittel für die schulische Arbeit zur Verfügung stellen, falls sie vom Schulträger nicht übernommen werden. Der Verein dient somit ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen; ein Gewinn darf nicht erstrebt werden. (geändert jetzt § 2)</p> <p>§ 3 Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. (jetzt § 1 Nr. 3)</p> <p style="text-align: center;"><u>Mitgliedschaft</u></p> <p>§ 4 Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die §§ 5-8 sowie 11-15 festgelegt. (Wortlaut geändert und angepasst jetzt § 3 Nr. 1) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. (jetzt § 3 Nr. 3)</p> <p>§ 5 Von jedem Mitglied wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe durch die Hauptversammlung beschlossen wird. Auf begründeten Antrag kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden. (geändert jetzt § 4 Nr. 1)</p>	<p style="text-align: center;">Präambel (neu)</p> <p>Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen. (neu)</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p><u>§ 1 Name und Sitz (neu)</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Helmholtz–Gymnasium e.V.“ und hat seinen Sitz in Bielefeld. (bisher § 1) 2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter der Nummer VR1241 eingetragen. (geändert bisher § 1) 3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. (bisher § 3) 4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. (neu) <p><u>§ 2 Zweck und Aufgabe (neu)</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein fördert die Erziehung und Bildungsarbeit am Helmholtz-Gymnasium Bielefeld durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln, soweit sie nicht oder ungenügend vom Schulträger oder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Verfügung gestellt werden. (geändert bisher § 2) 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff AO). (neu) 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (neu) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf ihnen jedoch Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen gewährt werden. (bisher § 6) 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (neu)

§ 6 Die Mitglieder dürfen irgendwelche Zuwendungen aus Mitteln des Vereins nicht erhalten. Es darf ihnen jedoch Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen gewährt werden. (geändert jetzt § 2 Nr. 3)

§ 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Erklärung, jedoch nur zum Ende eines Schuljahres. (geändert jetzt § 5 Nrn. 1 und 2)

§ 8 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss einer Hauptversammlung erfolgen. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. (jetzt § 5 Nr. 3) Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen. (jetzt § 5 Nr. 4)

Vorstand

§ 9 Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden (jetzt § 6 Nr. 1)
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden (jetzt § 6 Nr. 1)
3. dem Kassensführer (jetzt § 6 Nr. 1)
4. dem 1. Beisitzer, der zugleich die Aufgaben des Schriftführers erledigt (jetzt § 6 Nr. 1)
5. dem 2. Beisitzer (entfällt)
6. dem 3. Beisitzer (entfällt) → Neue Regelung in § 6 Nr. 1

Stellvertretender Vorsitzender ist der jeweilige Oberstudiendirektor des Helmholtz – Gymnasiums. (jetzt § 6 Nr. 2)

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und zwar der Vorsitzende und der 1. Beisitzer aus der Elternschaft, der Kassensführer und der 2. Beisitzer aus dem Lehrerkollegium. Der 3. Beisitzer soll nach Möglichkeit ein ehemaliger Schüler der Schule sein. (jetzt § 6 Nr. 3)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigt) sind der Vorsitzende,

Mitgliedschaft (neu)

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Förderverein können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, (neu) die den Vereinszweck in seinen Bestrebungen unterstützen möchten. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die §§ 4, 5, 7 dieser Satzung festgelegt. (geändert bisher § 4)
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Zustimmung des Vorstandes. (neu)
3. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. (vorher § 4 S. 3)

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in das Ermessen eines jeden Mitglieds gestellt, darf jedoch den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag nicht unterschreiten. (neugefasst bisher § 5)
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. (neu)

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. (geändert zur Klarstellung bisher § 7)
2. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit dem Ende der Schullaufbahn/Schulaustritt des Schülers. (neu Klarstellung zu bisher § 7)
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. (neu) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. (geändert und neugefasst bisher § 8)

sein Stellvertreter und der 1. Beisitzer. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder seines Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten. (jetzt § 6 Nrn. 1 und 4)

Zeichnungsberechtigt ist der Kassenführer mit dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. (entfällt, geändert jetzt § 6 Nr. 4)

Außerdem sind 2 Kassenprüfer zu wählen. (jetzt § 8)

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. (jetzt § 6 Nr. 7)

§ 10 Der Vorstand überwacht die Erfüllung der Satzungen und die Ausführung von sonstigen Vorschriften und Beschlüssen. (jetzt § 6 Nr. 5)

Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit Vorstandssitzungen einzuberufen, außerdem muss eine Vorstandssitzung stattfinden, wenn diese von 2 Vorstandsmitgliedern gewünscht wird. (jetzt § 6 Nr. 5 S. 3) Der Schriftführer hat die Niederschriften über die Sitzungen anzufertigen, sie sind nach Genehmigung von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Schriftstücke müssen, soweit sie die Kassenführung angehen, auch vom Kassenführer gezeichnet bzw. gegengezeichnet werden. (jetzt § 6 Nr. 6) Der Kassenführer hat das Vereinsvermögen zu verwalten, den hiermit verbundenen Schriftwechsel zu führen und den Jahreskassenabschluss aufzustellen. (jetzt § 6 Nr. 6)

Hauptversammlung

§ 11 Zu der Hauptversammlung des Vereins, die einmal im Jahr stattfindet, lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben ein. (geändert jetzt § 7 Nr. 1 und 2) Der Vorstand muss eine Hauptversammlung einberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder einen Antrag unter Angabe der gewünschten Beratungspunkte stellen. (geändert jetzt § 7 Nr. 3)

§ 12 Der Vorsitzende hat in der Hauptversammlung den Jahresbericht zu erstatten, der Kassenführer gibt den Kassenbericht, und die Kassenprüfer berichten über die Geschäftsführung des Kassenführers.

4. Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen. (bisher § 8 S. 3)
5. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen). (neu)

Organe des Vereins (neu)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (neu)
§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender), dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender), dem Kassenführer, sowie einem Beisitzer. Hierbei erledigt der Beisitzer gleichzeitig die Aufgaben des Schriftführers. (neugefasst bisher § 9 Abs. 1 und 4)
2. Stellvertretender Vorsitzender ist der jeweilige im Amt befindliche Oberstudiendirektor des Helmholtz-Gymnasiums Bielefeld. **Dieser wird von der Mitgliederversammlung nicht gewählt.** (Klarstellung bisher § 9 Abs. 2)
3. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. (geändert bisher § 9 Abs. 3) **Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestellen.** (neugefasst zur Klarstellung wegen Wegfalls der zusätzlichen Beisitzer bisher § 9 Abs. 3)
4. **Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder seines Vorstandes i.S.d. §26 BGB gemeinsam vertreten.** (Klarstellung bisher § 9 Abs. 4)
5. Der Vorstand überwacht die Erfüllung der Satzung und die Ausführung von sonstigen Vorschriften und Beschlüssen. (bisher § 10 Abs. 1) **Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen gefasst.** (neu)

Sie beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes. (jetzt § 7 Nr. 6)

§ 13 Ausgaben sind nur möglich innerhalb eines Ausgabenrahmens, der vom Vorstand der Hauptversammlung vorgelegt und von ihr beschlossen worden ist. (jetzt § 9)

§ 14 Alle Anträge, welche von Mitgliedern für die Hauptversammlung gestellt werden, müssen spätestens 3 Tage nach erfolgter Einladung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Anträge werden der Versammlung bekannt gegeben. Zur Hauptversammlung muss mindestens 10 Tage vorher eingeladen werden (jetzt § 7 Nr. 4), Satzungsänderungen können nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. (jetzt § 7 Nr. 8)

§ 15 Jede satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme § 16). Die Abstimmungen sind öffentlich, wenn die Versammlung nicht anders beschließt. (jetzt § 7 Nr. 5) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem Finanzamt unverzüglich in Abschrift einzureichen. Bedarf der Beschluss der Eintragung in ein öffentliches Register (z.B. Vereinsregister) oder der Genehmigung durch eine staatliche Aufsichtsbehörde, so ist die Eintragung oder die Genehmigung dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen. (jetzt § 7 Nrn. 10 und 11)

Auflösung des Vereins

§ 16 Zur Auflösung des Vereins ist nur eine mit diesem einzigen Punkt der Tagesordnung einberufene Hauptversammlung berechtigt. Jedem Mitglied muß die Einladung zu dieser Hauptversammlung mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden. Zur Auflösung ist die Zustimmung von mindestens 4/5 aller anwesenden Mitglieder notwendig. (jetzt § 10 Nr. 1)

§ 17 Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks noch vorhandene Vereinsvermögen

Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit Vorstandssitzungen einzuberufen (bisher § 10 Abs. 2 S. 1) (schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von drei Tagen) (neu zur Klarstellung), außerdem muss eine Vorstandssitzung stattfinden, wenn diese von zwei Vorstandsmitgliedern gewünscht wird. (bisher § 10 Abs. 2 S. 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. (neu) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. (neu)

Der Schriftführer hat die Niederschriften über die Sitzungen anzufertigen, sie sind nach Genehmigung von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Schriftstücke müssen, soweit sie die Kassenführung angehen, auch vom Kassenführer gezeichnet bzw. gegengezeichnet werden. (bisher § 10 Abs. 2 S. 2 und 3)

6. Der Kassenführer hat das Vereinsvermögen zu verwalten, den Jahreskassenabschluss aufzustellen, die Mitgliederdatei zu pflegen (neu) und den hiermit verbundenen Schriftwechsel zu führen. (bisher § 10 Abs. 2 S. 4)
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält keine Vergütung. (neugefasst bisher § 9 Abs. 7)

§ 7 Mitgliederversammlung (Begriff "Hauptversammlung" ist einheitlich auf Mitgliederversammlung geändert worden)

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. (geändert bisher § 11 S. 1) Sie wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. (neu) Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. (neu)

ist durch Beschluss der erschienenen Mitglieder gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Die Einwilligung des Finanzamtes ist einzuholen. (jetzt § 10 Nr. 2)

2. Die Mitglieder sind schriftlich unter Bekanntgabe des Ortes der Versammlung sowie der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. (Wortlaut geändert und ergänzt, bisher § 11 S. 1) Die Einladung gilt als mitgeteilt, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse oder über den Schulverteiler (Ausgabe an alle Schüler), sowie zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins erfolgt ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. (zur Klarstellung neugefasst bisher § 11 S. 1)
3. Der Vorstand kann unter Einhaltung der in Ziffer 2 genannten Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Beratungspunkte beantragt wird. (neu und Ergänzung des bisherigen § 11)
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. (bisher § 14: 3 Tage nach der Einladung) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und mitzuteilen. Über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. (Neufassung und Ergänzung bisher § 14)
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. (geändert Klarstellung bisher § 15 S. 1 und 2)

- Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist (**Ausnahmen §7 Nr. 8 und § 10 der Satzung**). (**angepasst und geändert bisher § 15 S. 2**) **Stimmhaltungen bleiben außer Betracht.** (**neu**) Die Abstimmungen sind öffentlich, wenn die Versammlung nichts anders beschließt. (**bisher § 15 S. 3**) **Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.** (**neu**) **Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.** (**neu**)
6. Der Vorsitzende hat in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht zu erstatten, der Kassenführer gibt den Kassenbericht, und die Kassenprüfer berichten über die Geschäftsführung des Kassenführers. Sie beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes. (**angepasst bisher § 12**)
 7. **An der Mitgliederversammlung dürfen Gäste teilnehmen, wenn dies der Vorstand genehmigt. Abstimmen dürfen jedoch nur Mitglieder des Fördervereins.** (**neu zur Klarstellung**)
 8. Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung **nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.** (**angepasst bisher § 14 S. 3**)
 9. **Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und durch den jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.** (**neu zur Klarstellung**)
 10. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem Finanzamt unverzüglich in Abschrift einzureichen. (**bisher § 15 S. 4**) **Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.** (**neugefasst zur bisherigen Regelung § 15**)
 11. **Jede Änderung der Satzung bedarf für ihre Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.** (**geändert bisher § 15 S. 5**)

12. Die Mitgliederversammlung darf auch digital (online) stattfinden.
(neu)

§ 8 Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie können wiedergewählt werden. (neugefasst und ergänzt bisher § 9 Abs. 6)

§ 9 Ausgaben des Vereins

Ausgaben sind nur möglich innerhalb eines Ausgabenrahmens, der vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt und von ihr beschlossen worden ist. Bereits bewilligte Gelder, die in dem Jahr nicht ausgegeben worden sind, werden nur in begründeten Ausnahmefällen in das kommende Jahr überführt. (Neufassung und Klarstellung bisher § 13)

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist nur eine mit diesem einzigen Punkt der Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung berechtigt. Jedem Mitglied muss die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden. Zur Auflösung ist die Zustimmung von mindestens 4/5 aller anwesenden Mitglieder notwendig. (bisher § 16)
2. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks noch vorhandene Vereinsvermögen (bisher § 17 S. 1) fällt in das Vermögen des Vereins an OWL zeigt Herz e.V. (VR11472 AG GT), Brückhof 1a, 33803 Steinhagen der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. (neu)

§ 11 Datenschutz im Verein (neu)

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Fördervereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben und verarbeitet. Das Nähere regelt eine vom jeweiligen Vorstand zu erstellende und regelmäßig zu aktualisierende Datenschutzordnung.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.